

Satzung  
über Lage, Größe, Beschaffenheit,  
Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von  
Kinderspielplätzen

**Kinderspielplatzsatzung**  
vom 07.03.2024

Beschluss - Datum:	07.03.2024
Ausfertigung – Datum:	11.04.2024
Bekanntmachung – Datum:	12.04.2024
Inkrafttreten – Datum:	13.04.2024

# Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen

## **Kinderspielplatzsatzung** vom 07.03.2024

Die Gemeinde Ried erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 375), sowie Art 81 Abs. 1 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayBO.
- (2) Private Kinderspielplätze sind nachzuweisen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
- (3) Regelungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang

### **§ 2**

#### **Begriffe**

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinn der DIN 18034.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Anforderungen**

- (1) Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt errichtet werden. Sie müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m<sup>2</sup> zu durchgrünen. Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (DIN 18034).

## **§ 4**

### **Größe des Spielplatzes**

- (1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 m<sup>2</sup>, jedoch mindestens 60 m<sup>2</sup> betragen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m<sup>2</sup> sollen einen Abstand von 10 m (gemessen ab der Außenkante des Spielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.
- (3) Bei der Ermittlung der Bruttofläche werden Wohnungen nicht angesetzt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einzimmerappartements, betreutes Wohnen, geförderte Altenwohnungen sowie Studenten- und Lehrlingswohnheime.

## **§ 5**

### **Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes**

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m<sup>2</sup> je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m<sup>2</sup> auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. Er ist nach Erfordernis, mindestens einmal im Jahr zu reinigen oder zu erneuern.
- (2) Kinderspielplätze bis 60 m<sup>2</sup> sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z.B. Wippe, Schaukel, Rutsche etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und bei mehr als 90 m<sup>2</sup> mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten. Die Spielgeräte müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN EN 1176 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- (3) Sie sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen mit mehr als 90 m<sup>2</sup> sind mindestens zwei ortsfeste Sitzeinrichtungen einzuplanen.
- (4) Die Kinderspielplätze einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind gemäß DIN EN 1176 Teil 7 durchzuführen.
- (5) Kinderspielplätze sind auf Dauer in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Schadhafte Spielgeräte oder Ausstattungen sind unverzüglich instand zu setzen oder zu erneuern.

## **§ 6**

### **Ablöse**

- (1) Für Bauvorhaben, bei denen ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann die Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, indem eine Ablösevereinbarung vor Erteilung der Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellungserklärung mit der Gemeinde Ried geschlossen wird.
- (2) Die Ablöse ist schriftlich in Form eines Ablösevertrags zu vereinbaren. Über die Ablöse entscheidet die Gemeinde Ried nach pflichtgemäßem Ermessen, auf den Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht kein Rechtsanspruch.

## § 7

### Höhe des Ablösebetrags

Die Höhe des Ablösebetrags richtet sich nach dem Verkehrswert des Baugrundstückes zum Zeitpunkt der Zahlung, nach den Ersterstellungskosten sowie der nach § 4 Abs. 1 zu ermittelnden Spielplatzgröße.

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (V + KH) \times F$$

Dabei bedeuten:

**A:** Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle 5 Euro);

**V:** Verkehrswert des Baugrundstückes je m<sup>2</sup> in Euro;

**KH:** Herstellungskosten der Spielplatzfläche je m<sup>2</sup> in Euro; diese sind mit 60 Euro anzusetzen;

**F:** erforderliche Spielplatzfläche nach § 4 in m<sup>2</sup>.

## § 8

### Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ried, 11.04.2024  
Gemeinde Ried

  
Erwin Gerstlacher  
Erster Bürgermeister

